

ADAC

TourSet®

BTI 22 23452 A

Boottouristische Informationen



Sportboot- führerschein

Funkzeugnisse • Patente • Pyroscheine



Sportbootführerschein und weitere Befähigungsnachweise

Für das Führen von Sportbooten gibt es je nach Geltungsbereich unterschiedliche Befähigungsnachweise. Der amtliche Sportbootführerschein (SBF) deckt für Freizeit Zwecke einen Großteil der Fahrtgebiete ab.

Der Sportbootführerschein unterscheidet zwei Geltungsbereiche: Binnenschiffahrtsstraßen und Seeschiffahrtsstraßen/ Küstengewässer. Eine Übersichtskarte der Geltungsbereiche des Sportbootführerscheins finden Sie unter www.adac.de/wstr.

Je nach Fahrtgebiet (Revier, Schiffahrtsstraßen etc.), Schiffslänge, Antriebsart, Segelfläche und Motorisierung des Sportbootes gibt es unterschiedliche Nachweise.

Geltungsbereich: Binnenschiffahrtsstraßen

Auf folgenden Binnengewässern sind Befähigungsnachweise für Sportboote erforderlich:

Geltungsbereich	Führerscheinpflicht für Fahrzeuge	Voraussetzung	Führerschein
Binnenschiffahrtsstraßen Rhein	mit Motor > 15 PS (11,03 kW) und ≤ 20 m Länge mit Motor > 5 PS (3,68 kW) und ≤ 15 m Länge	Mindestalter 16 Jahre ärztliches Zeugnis	SBF* mit Antriebsmaschine
Binnenschiffahrtsstraßen	mit Segel > 6 m ² Segelfläche in Berlin und Brandenburg laut SpFV (Anlage 8)*	Mindestalter 14 Jahre ärztliches Zeugnis	SBF* unter Segel
Binnenschiffahrtsstraßen mit Ausnahme Rhein und nicht streckenkundepflichtigen Wasserstraßen	mit Motor < 25 m Länge	Mindestalter 18 Jahre ärztliches Zeugnis	Sportschifferzeugnis E
Binnenschiffahrtsstraßen mit Rhein und nicht streckenkundepflichtigen Wasserstraßen	mit Motor 15 m-25 m Länge	Mindestalter 18 Jahre ärztliches Zeugnis	Sportpatent
Bodensee	mit Motor > 6 PS (4,4 kW)	Mindestalter 18 Jahre ärztliches Zeugnis	Bodensee-schifferpatent A
Bodensee	mit Segel > 12m ² Segelfläche	Mindestalter 14 Jahre ärztliches Zeugnis	Bodensee-schifferpatent D
Hochrheinstrecke (Rhein zwischen Öhningen und Schaffhausen)	mit Motor > 6 PS (4,4 kW)	Mindestalter 18 Jahre ärztliches Zeugnis	Hochrheinpatent

*SBF mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen

*Sportbootführerscheinverordnung

SBF mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen

Der international gültige und verpflichtende SBF mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen erlaubt das Führen motorisierter Fahrzeuge mit mehr als 15 PS (11,03 KW) und maximal 20 m Bootslänge auf Binnenschiffahrtsstraßen und einer Vielzahl von Landeswasserstraßen bzw. Landesgewässer. Es gibt die Varianten „mit Antriebsmaschine“ und/oder „unter Segel“.

Sportschifferzeugnis E

Das Sportschifferzeugnis E ist ein international gültiges Binnenschifferpatent. Damit können auf Binnenschiffahrtsstraßen mit Ausnahme Rhein motorisierte Sportboote mit einer Länge von nicht mehr als 25 m geführt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf nicht streckenkundepflichtige Binnenwasserstraßen.

Sportpatent

Das Sportpatent ist ein international gültiges Binnenschifferpatent. Es berechtigt zum Führen von motorisierten Sportbooten von 15 m bis nicht mehr als 25 m Länge auf dem Rhein und auf nicht streckenkundepflichtigen Binnenwasserstraßen.

Für Sportboote unter 25 m ist das Sportpatent auch im Ausland für den Binnenbereich anerkannt.

Bodenseeschifferpatent (BSP)

Das BSP berechtigt zum Führen eines patentpflichtigen Fahrzeuges ausschließlich auf dem Bodensee:

→ Kategorie A: Führen von Motorbooten mit mehr als 6 PS (4,4 kW)

→ Kategorie D: Führen von Segelfahrzeugen mit einer Segelfläche über 12 m²

Das Bodenseeschifferpatent (BSP) kann in den Sportbootführerschein mit Geltungsbereich Binnen umgeschrieben werden. Mit einer Zusatzbescheinigung wird es als praktische Prüfung zum Sportbootführerschein mit Geltungsbereich See anerkannt.

Anerkennung anderer Führerscheine auf dem Bodensee:

Inhaber der amtlichen Sportbootführerscheine mit den Geltungsbereichen See oder Binnen können ein Ferienpatent für den Bodensee beantragen. Dieses wird höchstens für die Dauer eines Monats innerhalb eines Jahres ausgestellt.

Geltungsbereich: Seeschiffahrtsstraßen/Küstengewässer

Bei Seeschiffahrtsstraßen handelt es sich um die Flächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres.

Außerdem gelten als Seeschiffahrtsstraßen auch folgende Gewässer:

- Elbe im Hamburger Hafen
- Elbe (Untere Elbe) im mündungsnahen Teil
- Weser im mündungsnahen Teil
- Ems im mündungsnahen Teil (EmsSch0)
- Nord-Ostsee-Kanal

Geltungsbereich	Führerscheinpflicht für Fahrzeuge	Voraussetzung	Führerschein
Seeschiffahrtsstraßen (3-sm-Zone und Fahrwasser innerhalb der 12-sm-Zone)	mit Motor > 15 PS (11,03 kW) keine Längenbegrenzung	Mindestalter 16 Jahre ärztliches Zeugnis	SBF**
Küstengewässer, alle Meere bis zu 12 sm von der Festlandküste	mit Motor für gewerbsmäßige Nutzung in Küstengewässern für das Chartern von Booten	Mindestalter 16 Jahre SBF** Nachweis gefahrene 300 sm in Küstengewässern	Sportküstenschifferschein (SKS)
Küstennahe Seegewässer, alle Meere bis zu 30 sm von der Festlandküste einschließlich der Randmeere	mit Motor für gewerbsmäßige Nutzung in küstennahen Seegewässern	Mindestalter 16 Jahre SBF** Nachweis gefahrene 1000 sm in küstennahen Seegewässern als Wachführer oder Vertreter	Sportseeschifferschein (SSS)
Alle Meere, weltweite Fahrt	für gewerbsmäßige Nutzung weltweit	Mindestalter 18 Jahre SSS Nachweis gefahrene 1000 sm im Seebereich küstennahen Seegewässern als Wachführer	Sporthochseeschifferschein (SHS)

**SBF mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen

Der SBF mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen

Der international gültige und verpflichtende SBF mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen berechtigt zum Führen eines motorisierten Sportbootes mit mehr als 15 PS (11,03 KW) auf Seeschiffahrtsstraßen und im Küstenbereich.

Sportküstenschifferschein (SKS)

Der international gültige SKS wird als amtlich empfohlener Führerschein für das Führen von Sportbooten mit Antriebsmaschine auf Küstengewässern innerhalb der 12-sm-Zone anerkannt. Er ist zum Führen von gewerbsmäßig genutzten Sportbooten vorgeschrieben. Der SKS wird von Vercharterern und Versicherungen anerkannt.

Weitere amtlich empfohlene Führerscheine (SSS + SHS)

Der Sportseeschifferschein (SSS) und der Sporthochseeschifferschein (SHS) sind insbesondere für die gewerbliche Nutzung von Sportbooten und Traditionsschiffen innerhalb der 30-sm-Zone und für weltweite Fahrt verpflichtend.

Internationale Anerkennung des Sportbootführerscheins

Ein deutscher amtlicher Sportbootführerschein mit der Bezeichnung „Internationales Zertifikat“ (nach der UN-Resolution Nr. 40 ECE, Stand: 2015) wird in folgenden UNECE-Mitgliedsstaaten anerkannt: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweiz, Serbien, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Weißrussland. Auch weitere Staaten, die diese Resolution nicht unterzeichnet haben, erkennen den Sportbootführerschein meist an.

Anerkennung im Ausland erworbener Bootführerscheine

Bootführerscheine, die von deutschen Staatsbürgern im Ausland erworben werden, sind i.d.R. nur im Erwerbsland gültig und können nicht in einen deutschen Sportbootführerschein umgeschrieben werden. Dies gilt beispielsweise auch für einen in Kroatien erworbenen Sportbootführerschein. Es ist zu beachten, dass deutsche Versicherungen möglicherweise nur dann für Schadensforderungen aufkommen, wenn der deutsche Schiffsführer im Besitz eines deutschen amtlichen Sportbootführerscheins ist.

Schiffsführer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und deren Boot auch im Ausland registriert ist, dürfen zu Urlaubs- und Erholungszwecken ein Jahr lang mit dem in ihrem Land vorgeschriebenen Bootführerschein auf deutschen Gewässern fahren. Bleiben sie länger als ein Jahr im Bundesgebiet, muss der deutsche Sportbootführerschein erworben werden.

Bootfahren ohne Führerschein

Dem Einsteiger in den Wassersport, der ohne Sportbootführerschein erste Erfahrungen auf dem Wasser machen möchte, empfehlen wir, nicht unvorbereitet auf das Wasser zu gehen.

Einen ersten Überblick geben die Broschüren *Sicherheit auf dem Wasser* des BMVI (Download unter <http://www.bmvi.de>, Suchbegriff Sicherheit auf dem Wasser) und *Mit 15 PS ohne Führerschein – Die große Freiheit auf dem Wasser* des BVWW (Download unter <https://www.bvww.org/endverbraucher/broschueren>).

Im See- und Binnenbereich besteht ab einem Alter von 16 Jahren die Möglichkeit, Boote bis zu 15 PS (11,03 kW) führerscheinfrei zu fahren mit folgenden Ausnahmen:

- auf dem Rhein gilt die Führerscheinfreiheit ≤ 5 PS (3,68 kW)
- auf dem Bodensee gilt die Führerscheinfreiheit ≤ 6 PS (4,4 kW)
- auf Landesgewässern, der Elbe im Hamburger Hafen und auf Teilen der Spree gilt die Führerscheinfreiheit ≤ 5 PS (3,68 kW)
- im Seebereich dürfen Sportboote ≤ 5 PS (3,68 kW) zu privaten Zwecken führerscheinfrei ohne Altersgrenze geführt werden

ADAC Sportschiffahrt. Ein starker Club für Bootssportler.

Überlassen Sie Ihren nächsten Törn nicht dem Zufall. Mit exklusiven Leistungen für ADAC Skipper unterstützen wir Sie nicht nur vor Törnbeginn mit Rat und Tat.

ADAC Marinaportal – Im Web und als mobile Anwendung unter www.marinafuehrer.adac.de und als App „HelloPort“

- Über 2600 Marinas, Hafenbewertungen von ADAC Mitgliedern und IBS-Inhabern, Umkreissuche, Filterfunktion, Hafenfille, ADAC Klassifizierungen und digitale Seekarten von Navionics
- Online-Revierführer, Informationen zu Sportbootführerscheinen, Sicherheitsausrüstung u.v.m.
- Online-Liegeplatzbuchung

Yachtcharter Buchungsportal

- Über 10 000 Hausboote, Segel- und Motoryachten an 400 Standorten mit über 12 000 Kundenbewertungen

Internationaler Bootsschein (IBS)

- Ihre amtlich anerkannte Bootsregistrierung

Zusätzlich profitieren ADAC Skipper von vielen Rabatten und Vorteilen, z.B. in unseren ADAC Stützpunkt-Marinas.

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie unter Tel. 089 76 76 63 33.

Impressum

Ausgabe 2017, A

© ADAC e. V. München

Alle Angaben ohne Gewähr

Für Anregungen aus Ihrer persönlichen Erfahrung sind wir dankbar:
ADAC TourSet Redaktion, Hansastr. 19, 80686 München,
tourset-redaktion@adac.de

Bildnachweis: iStockphoto

www.adac.de/sportschiffahrt
Immer gut informiert

Charterbescheinigung

Erste Erfahrungen können, auch ohne SBF, mit der Charterbescheinigung gesammelt werden. Der Charterschein ist eine amtlich anerkannte Bescheinigung, die das Führen eines gemieteten Sportbootes auf ausgewiesenen Binnengewässern auch ohne den vorgeschriebenen Sportbootführerschein mit Geltungsbereich Binnengewässer zulässt.

Die Charterbescheinigung gilt nur für das in ihr bezeichnete Binnengewässer und nur für die jeweilige Mietzeit.

Voraussetzungen für den Charterschein sind:

- Eine ausführliche theoretische und praktische Einweisung (mindestens drei Stunden) durch das Charterunternehmen
- Die Bootslänge darf maximal 15 m Länge betragen
- Das Boot ist für max. 12 Personen zugelassen
- Höchstgeschwindigkeit von 12 km/h
- Gültige Haftpflichtversicherung

Eine Übersicht über die Charterscheinreviere zeigt www.marinafuehrer.adac.de/charterbescheinigung

Führerscheinfrei im Ausland

Im Ausland sind die national gültigen Führerscheinregelungen zu beachten. Diese fallen teilweise strenger aus als deutsche Vorschriften. In Ländern wie z.B. Kroatien oder die Niederlande gilt die deutsche Führerscheinfreiheit bis 15 PS nicht.

Die Führerscheinregelungen der wichtigsten Reiseländer finden Sie in unseren Bootstouristischen Revierinformationen unter www.adac.de/bti.

Funkzeugnisse und Radarpatent

Die Nutzung eines Funkgerätes oder Radar an Bord setzt voraus, dass der Schiffsführer in Besitz des jeweils relevanten Befähigungsnachweises ist.

Geltungsbereich	Pflicht bei	Voraussetzung	Funkzeugnis
Binnenschiffahrtsstraßen weltweit	unsichtigem Wetter (§ 6.30 BinSchStr0) bei Hochwasser- marke 1	Mindestalter 15 Jahre	UKW-Sprechfunk- zeugnis für den Binnenfunk (UBI)
Seegewässer begrenzt auf ca. 35 sm weltweit Seefunk Küste		Mindestalter 15 Jahre	Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis Short Range Certificate (SRC)
Seegewässer ohne Begrenzung Seefunk weltweit		Mindestalter 18 Jahre	Allgemeines Funkbetriebszeugnis Long Range Certificate (LRC)
Binnenschiffahrts- straßen bei verminderter Sicht oder Nacht europaweit	unsichtigem Wetter (§ 6.30 BinSchStr0)	Mindestalter 18 Jahre SBF* oder Sportschiffer- zeugnis E oder Sportpatent UBI	Radarpatent

*SBF mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen

Eine Funkanlage muss bei der Bundesnetzagentur in Hamburg unter www.bundesnetzagentur.de bzw. seefunk@bnetza.de angemeldet werden.

UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI)

Auf Binnenschiffahrtsstraßen sind Skipper von Kleinfahrzeugen nicht verpflichtet, Sprechfunk zu benutzen. Ausnahmen gelten bei Hochwasser oder unsichtigem Wetter.

Hat ein Kleinfahrzeug auf Binnengewässern eine UKW-Sprechfunkanlage an Bord, muss der Skipper oder ein Crewmitglied zum Bedienen der Sprechfunkanlage in Besitz des UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) sein. Voraussetzung ist ein Mindestalter von 15 Jahren.

Zum Benutzen einer Schiffsfunkstelle benötigen Sie ein UKW-Gerät mit ATIS-Modul (Automatic Transmitter Identification System). Dadurch kann eine Funkstelle beim Loslassen der Sprech Taste identifiziert werden. Näheres findet sich im Handbuch Binnenschiffahrtfunk, das an Bord in Papier- oder digitaler Form mitgeführt werden muss. Download unter: www.wsv.de/fvt.

Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis Short Range Certificate (SRC)

Das SRC ist ein international gültiges Funkzeugnis und wird für die Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS: Global Maritime Distress and Safety System) und am UKW-Sprechfunk auf See benötigt. Voraussetzung ist ein Mindestalter von 15 Jahren.

Allgemeines Funkbetriebszeugnis Long Range Certificate (LRC)

Das LRC ist ein international gültiges Funkzeugnis und wird für die Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) benötigt sowie zur Ausübung des Seefunkdienstes für UKW-, Grenz-, Kurzwelle- und Satellitenfunkgeräte. Voraussetzung ist ein Mindestalter von 18 Jahren.

Radarpatent

Auf Binnenschiffahrtsstraßen ist das europaweit anerkannte Radarpatent erforderlich, um ein Sportboot bei unsichtigem Wetter bzw. verminderter Sicht oder bei Nacht mittels zugelassenem Binnenschiffsradar zu führen.

Pyrotechnische Seenotsignalmittel

Auch wenn Seenotsignalmittel für deutsche Gewässer nicht zwingend vorgeschrieben sind, sollten diese zur Standardausrüstung eines seegehenden Sportbootes zählen. Je nach Steighöhe und Art des Signalmittels gelten unterschiedliche Vorschriften zum Erwerb und zur Verwendung.

Seenotsignalmittel	Voraussetzung	Gesetz	Nachweis
Handfackeln, Rauchfackeln, Signalgeber (P1)	Mindestalter 18 Jahre	Sprengstoffgesetz (SprengG)	kein Nachweis erforderlich
Signalraketen (P2)	Mindestalter 16 Jahre SBF	Sprengstoffgesetz (SprengG)	FKN Pyrotechnische Fachkunde DMV/DSV
Signalpistole (Kaliber 4)	Mindestalter 18 Jahre	Waffengesetz (WaffG)	SKN Sachkundenachweis für Seenotsignalmittel

Empfohlene pyrotechnische Seenotsignalmittel sind:

- Handfackeln, Rauchsignale der Kategorie (P1) sowie Signalgeber mit Kennzeichnung PTB im Kreis. Erforderliches Mindestalter von 18 Jahren.
- Signalraketen mit einer Steighöhe von 300 m (P2), die aus der Hand abgeschossen werden. Erforderlich ist der FKN.

Der FKN wird häufig zum Chartern von Yachten vorausgesetzt, sobald sich an Bord entsprechende Signalmittel befinden.

Zuständige Institutionen

SBF Binnen, SBF See, SKS, SSS und SHS, Funk und Pyro

Die Prüfungen nehmen die Prüfungsausschüsse des Deutschen Motoryachtverbandes (DMYV) und des Deutschen Seglerverbandes (DSV) ab. Umschreibungen älterer Führerscheine sowie Ersatzausstellungen werden ebenfalls von diesen Verbänden durchgeführt.

Deutscher Motoryachtverband e. V. (DMYV)

Vinckeufer 12-14, 47119 Duisburg,

Telefon (0 20 3) 80 958 0, info@dmyv.de, www.dmyv.de

Deutscher Seglerverband e. V. (DSV)

Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg,

Telefon (0 40) 6 32 00 90, info@dsv.org, www.dsv.org

Sportpatente/Sportschifferzeugnis/Radarpatent

Die Prüfung zum Erwerb des Sportpatents, des Sportschifferzeugnisses oder des Radarpatents wird von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) abgenommen. Nähere Informationen unter www.wsv.de.

Bodenseeschifferpatent

Die Prüfung zum Erwerb des Bodenseeschifferpatents nehmen ab:

Landratsamt Bodenseekreis, Schifffahrtsamt
Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen,
www.bodenseekreis.de, schifffahrtsamt@bodenseekreis.de

Landratsamt Konstanz
Reichenaustraße 37, 78467 Konstanz,
www.lrakn.de, schifffahrt@lrakn.de

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Schifffahrtsamt,
Stiftsplatz 4, 88131 Lindau
www.landkreis-lindau.de

Empfehlung des ADAC

Mit dem Erwerb des SBF mit Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen und/oder SBF mit Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen sind die Grundlagen zum Führen eines Bootes und zum korrekten Verhalten auf dem Wasser geschaffen. Im Küstenbereich und auf hoher See macht zudem die Nutzung einer Funkanlage Sinn.

Da es in Deutschland keine verbindlichen Vorgaben für Ausbildungsstätten und Ausbilder gibt, sollte auf die Auswahl der Ausbildungsstätte geachtet werden. Mit dem Qualitätssiegel QAW, das die Verbände DMYV, VDS und VDWS an Ausbildungsstätten vergeben, werden Mindeststandards sichergestellt.

Bei den Kosten für die Ausbildung sollte zudem klar ersichtlich sein, wie viele Fahrstunden im Preis beinhaltet sind (z.B. Motorbootausbildung mindestens drei volle Fahrstunden) und welchen Umfang die theoretische Ausbildung hat.

Befähigungsnachweise im Überblick

Die Tabelle zeigt aktuelle amtliche und amtlich empfohlene Befähigungsnachweise für Binnen- und Seeschifffahrtsstraßen, Küstengewässer und Meere im Überblick.

Binnen	See	Funk	Pyrotechnik
SBF mit Geltungsbereich Binnen-schifffahrtsstraßen	SBF mit Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen	UBI Binnenschifffahrtsfunk	SKN Sachkundenachweis für Seenot-signalmittel
BSP Bodenseeschifferpatent	SKS Sportküsten-schifferschein	SRC Beschränkt gültiges Funkzeugnis	FKN DMYV/DSV Pyrotechnische Fachkunde
Sportschifferzeugnis E	SSS Sportseeschifferschein	LRC Allgemeines Funkbetriebszeugnis	
Sportpatent	SHS Sporthochsee-schifferschein		
Radarpatent			